

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Foto-, Film- und Videoversicherung (Nichtbetriebsrisiken)



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolize
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Foto-, Film- und Videoversicherung für Nichtbetriebsrisiken



Was ist versichert?

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind versichert: Sachschäden am versicherten, ausschließlich privat genutzten, in Ihrem Eigentum (oder jenem eines mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen) befindlichen, Kamera- bzw. Videogerät (samt allenfalls versichertem Zubehör) durch:

- ✓ Beschädigung oder Zerstörung gegen Ihren Willen
- ✓ Diebstahl (einschließlich Einbruchdiebstahl) oder Beraubung

Zurich ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung (Reparatur); oder
- ✓ den Neuwert abzüglich eines vereinbarten prozentuellen Abschlags in Abhängigkeit vom Alter der versicherten Sache (bei Versicherung eines Neugeräts); oder
- ✓ den Wiederbeschaffungswert einer gleichartigen Sache im gleichen Abnutzungszustand und Alter (bei Versicherung einer gebrauchten Sache)

Anderweitiger Versicherungsschutz geht einer Entschädigung aus dieser Versicherung vor.



Was ist nicht versichert?

Schäden durch

- x Fehler, Mängel, innere Betriebsschäden, jeweils ohne äußere Einwirkung
- x Natürliche Abnutzung oder Verschleiß
- x Reparatur-/Wartungsarbeiten
- x Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer einzustehen hat
- x Unsachgemäße oder ungewöhnliche Verwendung (z.B. Verwendung im Wasser)
- x Bedienungsfehler
- x Verkratzen, Verschrammen, Rost, Flugsand, Spritzwasser, Witterung und sonstige chemische oder thermische Einflüsse
- x Vandalismus
- x Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Vorsatzhandlungen durch Sie oder den Versicherten
- x Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenherbeiführung durch Sie oder den Versicherten
- x Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- x Kernenergie, Radioaktivität
- x Wertminderung, Nutzungsentfall



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehalts



Wo bin ich versichert?

- ✓ In Europa
- ✓ Der Geltungsbereich kann vertraglich auf weltweit erweitert werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Verwahrung in einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit so sind, wenn niemand zu Hause ist, sämtliche Eingangstüren zu versperren; überdies sind sämtliche Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen.
- Beim Zurücklassen in einem Kfz sind die versicherten Sachen im versperrten Kofferraum zu verwahren und es ist das Fahrzeug zu versperren.
- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist Zurich zu melden.
- Jeder Versicherungsfall ist Zurich unverzüglich zu melden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung).
- Schäden anlässlich eines Transports durch ein Beförderungsunternehmen oder der Aufbewahrung in einem Beherbergungsbetrieb sind unverzüglich auch diesen Unternehmen anzuzeigen; Schadenersatzansprüche gegen Dritte sind fristgerecht geltend zu machen oder sonst sicherzustellen.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Das Schadenbild darf ohne Zustimmung Zurichs nicht verändert werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich oder einmalig

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung
- Vertragsdauer mindestens 1 Jahr: Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder die Zurich den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Versicherungsvertrag zum Ende des 1. Versicherungsjahres kündigen– mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.